

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Spöck e. V.

A. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

§ 1

- (1) Die am 09.11.1973 gegründete Ortsgruppe Spöck führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
Ortsgruppe Spöck e. V.
(kurz: Ortsgruppe)

Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.

- (2) Die Ortsgruppe ist eine Gliederung des im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragenen DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V.

§ 2

- (1) Sitz der Ortsgruppe ist Stutensee-Spöck.
Gerichtsstand der Ortsgruppe ist Karlsruhe.

§ 3

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung im Anfangs- und Rettungsschwimmen, die Durchführung des Rettungswachdienstes sowie die Hilfeleistung in Katastrophenfällen im und am Wasser.
Ferner unterstützt die Ortsgruppe die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Umweltschutz.
- (3) Die Ortsgruppe arbeitet ehrenamtlich.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe ist Stutensee-Spöck.
- (2) Änderungen der Gebietsgrenzen können nur durch den Bezirksrat des DLRG-Bezirks Karlsruhe e. V. vereinbart und beschlossen werden.

§ 5

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die DLRG-Ordnungen sowie die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte nur in der Ortsgruppe aus, es wird gegenüber dem DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V. durch die Delegierten der Ortsgruppe vertreten. Die Delegierten der Ortsgruppe werden vom Vorstand ernannt. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist zulässig.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende Jahr oder das vorangegangene Jahr nachgewiesen sind.
- (6) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt werden.
Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für Landesverband, Präsidium und DLRG-Jugend.

(7) Die Mitgliedschaft in der DLRG endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und gilt für das Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Die Beitragspflicht erlischt dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Ausschlussgründe und das Ausschlussverfahren ist in der Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund angenommen werden.

- (8) Das dem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene DLRG-Eigentum ist nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des übertragenen Amtes zurückzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder kann die Ortsgruppe und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

C. Aufbau

§ 7

- (1) Die Ortsgruppe kann auf Beschluss des Vorstandes unselbständige Stützpunkte einrichten.

D. Organe

§ 8

- (1) Organe der Ortsgruppe sind
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder beim Vorstand, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die schriftliche Einladung kann durch Anzeigen in der Presse ersetzt werden.

Über eine Angelegenheit, die in der Tagesordnung der Einladung nicht genannt ist, kann gültig beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erkannt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand im Rhythmus der Wahlen. Der Schatzmeister ist jährlich zu entlasten.

Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Sie beschließt die Satzung und über Satzungsänderungen und Anträge.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Beschlussfassung der Satzung, von Satzungsänderungen und die Auflösung der Ortsgruppe sowie über die Durchführung der Vorstandswahlen, in denen ein besonderer Abstimmungsmodus vorgeschrieben ist.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließen.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 10

(1) Die Ortsgruppe wird vom Vorstand geleitet.

(2) Den Vorstand bilden

- a) der erste Vorsitzende (Ortsgruppenleiter/in)
- b) der zweite Vorsitzende (stellvertr. Ortsgruppenleiter/in)
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Schatzmeister/in
- e) zwei technische Leiter/innen
- f) der/die erste Vorsitzende der Ortsgruppenjugend

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der zwei technischen Leiter erfolgt jeweils dann geheim, wenn mehr als ein Kandidat für eines dieser Ämter zur Abstimmung heransteht.

Gewählt ist der Kandidat, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.

Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Eine Ämterhäufung bis zu zwei Ämtern ist zulässig, nicht jedoch Amt gemäß (2) a mit b und a mit d.

Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppenjugend ist von der Mitgliederversammlung nur zu bestätigen. Seine Wahl erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppenjugend, die vor der Mitgliederversammlung durchzuführen ist.

- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Aufgaben und Arbeitsgebiete der Ortsgruppe soweit diese satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung selbst vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Im Vorstand hat jedes anwesende Vorstandsmitglied, auch bei Ämterhäufung, eine Stimme.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (8) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand außer Dienst gesetzt, aber nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 11

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 12

- (1) Die Jahresberichte (Kassenabschluss und statistische Berichte) sind nach Ende des Geschäftsjahres so rechtzeitig zu fertigen, dass sie termingerecht der Mitgliederversammlung und dem DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V. vorgelegt werden können.

Der Vorstand des Bezirks bestimmt den Abgabetermin.

Der Kassenbericht ist zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen und mit zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 13

- (1) Es gilt die Ehrenratsordnung der DLRG auf Bundesebene.
Bei Streitigkeiten ist der beim DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V. gebildete Ehrenrat anzurufen.

E. Jugendarbeit

§ 14

- (1) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe dar. Alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind in diese Jugendarbeit berufen.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung der DLRG.
- (3) Der Aufbau der Jugendgruppe hat der Satzung der Ortsgruppe zu entsprechen.
- (4) Die Jugendgruppe hat mit der Ortsgruppe eng zusammen zu arbeiten und ist verpflichtet, ihre Maßnahmen mit dem Vorstand der Ortsgruppe vorher abzustimmen.
- (5) Der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Es ist ein Jahreskassenabschluss zu fertigen und dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen.

F. Materialverwaltung

§ 15

- (1) Das zur Erfüllung des Satzungszwecks benötigte Material (DLRG-Material) wird von der Materialstelle des DLRG-Präsidiums vertrieben und ist von dort zu beziehen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG, die Adlersymbole, sowie die Urkunden und Abzeichen sind gesetzlich geschützt.

G. Ausbildung und Prüfung

§ 16

- (1) Die Ausbildung im Schwimmen und Retten ist auch für Nichtmitglieder kostenlos.
Die Ausbildung soll möglichst in geschlossenen Lehrgängen erfolgen.
- (2) Die Fortbildung und Spezialausbildung der aktiven Mitglieder erfolgt in der Regel durch übergeordnete Gliederungen.

- (3) Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Prüfungsordnung und Ausführungsbestimmungen sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

H. Ehrungen

§ 17

- (1) Mitglieder und Förderer können für besondere Leistungen, sowie Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden.
- (2) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG.

I. Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Diese Satzung sowie Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Satzung sowie beantragte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19

- (1) Der Vorstand kann zu dieser Satzung bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.

§ 20

- (1) Soweit in dieser keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gilt die Satzung des DLRG-Bezirks Karlsruhe e. V.

§ 21

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen an den DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V. bzw. dessen gemeinnütziger Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(1) Diese Satzung umfasst 22 Paragraphen.

(2) Sie wurde am 12.04.1988 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Stutensee-Spöcke beschlossen.

(3) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den DLRG-Bezirk Karlsruhe e. V. und Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe am 26. Oktober 1988 unter der Nr. 1807

Stutensee-Spöck, den 14.04.1988